

Mitglied der Kammer war, nicht in dem Falle gewesen, an dem Beschlusse der Kammer Theil zu nehmen, auf dessen Grund und Boden mein jetziger Antrag erwachsen ist. Ich darf wohl voraussetzen, daß die Mitglieder der Kammer, die damals mit so großer Einmüthigkeit den Beschluß gefaßt haben, das Recht der Kammer auf Zustimmung zu jeder neuen Verfassung für Deutschland zu wahren, jetzt, wo der Zeitpunkt für die Geltendmachung dieses Vorbehaltes gekommen ist, nicht zögern werden, das Nöthige auch in dieser Hinsicht zu thun, und ich erinnere nur noch einmal daran, um die Wichtigkeit meines Antrags und Beschlusses der Kammer ins Licht zu stellen, daß es sich darum handelt, ob die Volksvertretung Sachsens den Satz anerkennen will, den man von gewissen Seiten her geltend zu machen versucht, daß das Bundesrecht in ununterbrochener Continuität über den Einzelverfassungen fortbestehe, also jeder neue Ausfluß desselben ohne unsere Zustimmung ins Leben treten könne, oder ob wir uns auf den Rechtsboden stellen wollen, daß, nachdem die Continuität des Bundesrechts unterbrochen ist durch die großen nationalen Gestaltungen des Jahres 1848, man jetzt den Weg zu jeder Feststellung einer neuen deutschen Verfassung über die Verfassungen der einzelnen Länder suchen muß und ihn nicht finden kann, wenn diese Verfassungen ihn verschließen.

Präsident Cuno: Bei der Fragstellung, meine Herren, bedaure ich, auf den vorhin geäußerten Wunsch des Abg. v. Dieskau nicht eingehen zu können. Der Abg. v. Dieskau wünschte, daß vorerst gefragt werden möge, ob die Kammer überhaupt den Biedermann'schen Antrag an einen Ausschuß verweisen wolle, und dann, ob dies geschehen solle an den rücksichtlich der deutschen Verfassungsfrage niedergesetzten außerordentlichen Ausschuß. Ich glaube, daß in solchem Falle von dem geehrten Abgeordneten ein besonderer Antrag unter Bezeichnung desjenigen andern Ausschusses, auf den eventuell die Berichterstattung übergehen möge, einzubringen gewesen wäre. Sie werden mit mir darin übereinstimmen, meine Herren, daß, falls die erste Frage bejaht, die zweite Frage aber verneint werden sollte, dem Präsidium nichts übrig bliebe, als der Reihenfolge nach die Frage auf Verweisung an den ersten, zweiten, dritten, vierten oder fünften Ausschuß zu stellen. Ich werde mich demnach, wenn nicht ein besonderer Widerspruch geschieht oder von der Kammer ein Anderes beschlossen wird, darauf beschränken müssen, zu fragen, ob Sie, wie der Abg. Biedermann ausdrücklich gewünscht hat, seinen Antrag dem rücksichtlich des deutschen Verfassungswerkes niedergesetzten außerordentlichen Ausschusse zuweisen wollen?

Abg. v. Dieskau: Ich bitte ums Wort gegen die Fragstellung. Ich wollte bemerklieh machen, daß Anträge, welche von Mitgliedern der Kammer ausgehen, an den vierten Ausschuß zu überweisen und von diesem zu berathen und zu begutachten sind. Also würde immer, wenn die Abstimmung so erfolgen sollte, wie von dem Herrn Präsidenten angedeutet

worden ist, noch die Nothwendigkeit vorliegen, daß die Kammer den Antrag dem vierten Ausschusse zur Begutachtung und Berichterstattung überweisen müßte.

Präsident Cuno: Ich glaube, der geehrte Abgeordnete ist nicht im vollkommenen Rechte mit seiner Behauptung, daß nach unserer gegenwärtigen Geschäftsordnung zwischen Anträgen der Mitglieder der Kammer und zwischen gewöhnlichen Petitionen anderer, nicht in der Kammer befindlicher Personen durchaus kein Unterschied besteht, wie früher der Fall war. Jetzt sind die Anträge der Kammermitglieder ebenso zu behandeln, wie von auswärts kommende Anträge. Ich will jetzt nicht weiter eingehen auf die Frage, sonst würde es wohl möglich sein, nachzuweisen, daß jeder unserer fünf Ausschüsse von einem gewissen Gesichtspunkte aus ein Unrecht auf den Antrag geltend machen könnte. Ich meiner Seits, meine Herren, glaube, wenn die Kammer nicht ein Anderes beschließt, bei der von mir bezeichneten Ansicht beharren zu müssen. Sind Sie mit meiner Ansicht einverstanden? — Gegen acht Stimmen Ja.

Präsident Cuno: Will die Kammer den vom Abg. Biedermann eingebrachten, Ihnen zum Beginn der Sitzung vorgelesenen Antrag an den außerordentlichen zur Begutachtung der deutschen Verfassungsfrage niedergesetzten Ausschuß verweisen? — Gegen acht Stimmen Ja.

Präsident Cuno: Es folgt nunmehr der anderweite schriftliche Bericht des dritten Ausschusses über das königliche Decret, die provisorische Ausschreibung der Steuern und Abgaben betreffend.

Berichterstatter Vicepräsident Haberkorn: Meine Herren! Es dürfte wohl nothwendig sein, daß ich noch einmal den schriftlichen Bericht, der sehr kurz ist, vorlese, da ein oder das andere Mitglied der Kammer der gestrigen Vorlesung nicht beigewohnt haben könnte und überdies die Staatsregierung von dem Inhalte des Berichts auch noch nicht in Kenntniß gesetzt worden ist. Enthält dieser Bericht auch nichts Neues, sondern bloß eine Zusammenstellung der bereits discutirten Gründe, so wird er doch zu der Uebersicht des Standes der Sache etwas beitragen und es deshalb nicht überflüssig sein, wenn ich ihn nochmals vortrage:

Die erste Kammer hat unter dem 17. April dieses Jahres über das königliche Decret, die provisorische Ausschreibung der Steuern und Abgaben betreffend, vom 2. März d. J., Beschluß gefaßt, und während zwischen beiden Kammern über das Uebrige Einverständnis herrscht, besteht noch eine Differenz rücksichtlich der außerordentlichen Erhebung der Grund-, Gewerbe- und Personalsteuer.

Die zweite Kammer hatte diese Erhebung der außerordentlichen Steuern mit 35 gegen 32 Stimmen abgelehnt, die erste dagegen hat gegen 2 Stimmen solche genehmigt, und es macht sich deshalb anderweite Beschlußfassung der zweiten Kammer nothwendig.

Die Gründe, welche die erste Kammer zu der Verwilli-